

Name, Vorname	LBV-Personalnummer
Geburtsname	Geburtsort

Landesamt für Besoldung
und Versorgung NRW
40192 Düsseldorf

Datenübermittlung an die Zentrale Stelle für Altersvermögen (ZfA)

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV NRW) verpflichtet, der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) jährlich die Bezüge des Jahres vor dem Beitragsjahr und die berücksichtigungsfähigen Kinder im Beitragsjahr bis zum 31.03. des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres mitzuteilen (Rechtsgrundlage: § 91 Abs. 1 und 2 und § 89 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG)).

Die ZfA ist berechtigt, die Daten für das Zulageverfahren zu verarbeiten und zu nutzen.

Die durchzuführende Datenübermittlung umfasst insbesondere folgende erforderliche Angaben:

- Daten für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrages (Rechtsgrundlage: § 10a i.V.m. § 86 EStG)
- Daten für die Gewährung der Kinderzulage (Rechtsgrundlage: § 10a i.V.m. § 85 EStG)
- Daten für die Prüfung der Anspruchsberechtigung (insbesondere im Hinblick darauf, ob das zugrunde liegende Versorgungsrecht eine entsprechende Anwendung des § 69e Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht (Rechtsgrundlage: § 10a Abs. 1 Nr. 2, 3 EStG))

Die Familienkassen tauschen mit der ZfA insbesondere folgende erforderliche Daten aus:

- Angaben zur Anzahl der Kinder (Rechtsgrundlage: § 85 Abs. 1 Satz 1 EStG)
- Angaben zum Zeitraum der Kindergeldzahlung (Rechtsgrundlage: § 85 Abs. 1 Satz 4 EStG)
- Angaben über zurückgefordertes Kindergeld und den entsprechenden Zeitraum (Rechtsgrundlage: § 85 Abs. 1 Satz 3 und 4 EStG)

Durch den Datenabgleich wird geprüft, ob die Kinderzulage zu Recht gezahlt wurde. In Fällen, in denen kein Anspruch auf Festsetzung von Kindergeld nach den Vorschriften des X. Abschnitts EStG (mehr) besteht, wird die zu Unrecht erhaltene Kinderzulage zurückgefordert. Die Familienkassen haben daher die für die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten an die ZfA zu übersenden (Rechtsgrundlage: § 89 Abs. 2d EStG).

Einverständniserklärung nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG

Ich erkläre mein Einverständnis zu der erläuterten Datenübermittlung.

Diese Einverständniserklärung ist bis zum Widerruf wirksam. Mir ist bekannt, dass der Widerruf vor Beginn des Veranlagungszeitraumes, für den das Einverständnis erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber dem LBV NRW schriftlich zu erklären ist (Rechtsgrundlage: § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG).

Etwasige Veränderungen werde ich sofort mitteilen.

Beitragsjahr, für das erstmals die Förderung beantragt werden soll: _____

() Meine Zulagen- bzw. Sozialversicherungsnummer: _____

() Ich beantrage eine Zulagen- bzw. Sozialversicherungsnummer.

(Ort und Datum)	(Unterschrift)
-----------------	----------------